

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 137/1983

§/Artikel/Anlage

§ 98

Inkrafttretensdatum

05.03.1983

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text**Disziplinarcommissionen**

§ 98. (1) Bei jeder obersten Dienstbehörde ist eine Disziplinarcommission einzurichten.

(2) Die Disziplinarcommission besteht aus dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarcommission sind vom Leiter der Zentralstelle mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder ist von dem (den) zuständigen Zentralausschuß (Zentralausschüssen) zu bestellen.

(4) Bestellt der Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Leiter der Zentralstelle keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarcommission, so hat der Leiter der Zentralstelle die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.